

Offenlegung gemäß Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Die Bundespensionskasse AG ist ein Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088¹, sodass entsprechende Verpflichtungen zur Offenlegung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.

Artikel 3 der Offenlegungsverordnung – Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen

Laut Offenlegungsverordnung wird ein Nachhaltigkeitsrisiko als „*Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte*“² definiert. Nachhaltigkeitsrisiken umfassen somit Risiken im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („environment, social and governance“ = „ESG“). Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikoart dar, sondern wirken vielmehr auf die bestehenden Risikoarten ein. Aufgrund des menschlich beschleunigten Klimawandels, treten solche Ereignisse häufiger auf, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anlagestrategie. Beispiele solcher Nachhaltigkeitsrisiken sind etwa das vermehrte Auftreten von Naturkatastrophen, Trockenheit, Verlust der Biodiversität, Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen etc.

Die Bundespensionskasse AG hat ihre Nachhaltigkeitsrisiken iSd FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken³ klassifiziert und beachtet Klimarisiken und naturbezogenen Risiken. Die Analyse dieser Risiken bedient sich des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit iSd EFRAG Leitfadens „Materiality Assessment“⁴. Die doppelte Wesentlichkeit betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken aus zwei Perspektiven:

1. Aus einer Auswirkungsperspektive, wenn es sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschen oder die Umwelt auf kurze, mittlere und lange Sicht bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind.
2. Aus einer finanziellen Perspektive, wenn das Eintreten eines Ereignisses wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen auslöst oder vernünftigerweise erwartet werden kann.

Die Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil der Veranlagung und wird bei der Auswahl der Finanzinstrumente und Finanzprodukte bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt einbezogen. Bei der Veranlagung wird stets darauf geachtet, mittels Risikostreuung und dem Einsatz geeigneter Strategien zu veranlagen und Risiken genau zu analysieren, um die Nachhaltigkeitsrisiken im Ergebnis gering zu halten.

Klimarisiken

Klimarisiken sind all jene Risiken, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden.⁵ Es ist dabei anzumerken, dass sich der verwendete Begriff Klimarisiken auf wetter- bzw. klimabezogene finanzielle Risiken bezieht. Diese werden in physische Risiken (als Folge veränderter klimatischer Bedingungen und Naturgefahrenpotenziale) und Transitionsrisiken (als Folge regulatorischer Vorgaben im Klimaschutz oder durch technologische Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen) unterteilt.⁶

Naturbezogene Risiken

Diese Risiken ergeben sich durch den Verlust eines funktionierenden Ökosystems, das der Motor für über 50% des globalen Bruttoinlandsprodukts ist. Die Natur erbringt sogenannte Ökosystemleistungen, welche wie folgt kategorisiert werden können: regulierende, kulturelle und unterstützende Leistungen. Eine Übernutzung oder Zerstörung bedeutet einen verheerenden Verlust an Kapital, der in manchen Fällen irreversibel ist. Diese Risiken lassen sich ebenfalls, wie bei Klimarisiken, in physische und Transitionsrisiken unterteilen.

Physische Risiken

Eine Veränderung der klimatischen Bedingungen, wie vermehrte Hitzewellen, Trockenheit, Überschwemmungen und Waldbrände, hat negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit bestimmter Sektoren (so etwa Land- und Forstwirtschaft). Solche Ereignisse können direkte Auswirkungen auf Vermögenswerte haben oder indirekt wirtschaftlichen Schaden verursachen, beispielsweise können geringere Schneeverhältnisse zu einem Rückgang vom Skitourismus und wirtschaftlichen Schäden für die damit verbundenen Branchen wie Seilbahnen, Gastronomie und Hotelwesen führen. Die Gefahr physischer Risiken wird aktuell noch als gering eingestuft, ist jedoch in bestimmten Sektoren, wie der Landwirtschaft, bereits stark ausgeprägt. Das Risiko steigt mit zunehmender Abhängigkeit von Umweltfaktoren sowie durch schlechte Anpassungsfähigkeit des Sektors. Mit fortschreitendem Klimawandel werden die Eintrittswahrscheinlichkeiten von sich negativ auswirkenden Ereignissen zunehmen und sich damit auch die physischen Risiken ausdehnen.

Methoden zur Erhebung von physischen Nachhaltigkeitsrisiken

Wetterbedingte Ereignisse haben zwar einen globalen Ursprung, treten aber auf regionaler Ebene auf. Demzufolge betrachten und analysieren wir klimabezogene physische Risiken hauptsächlich auf regionaler Ebene. Für nicht börsengehandelte Vermögenswerte werden qualitative Analysen anhand wissenschaftlicher Berichte und quantitative Analysen anhand wissenschaftlicher Modelle (Climate Analytics⁷ und Intergovernmental Panel on Climate Change [„IPCC“⁸]) erstellt.

Im Zusammenhang mit naturbezogenen Risiken werden auf Basis des Sektors der Wirtschaftstätigkeit die naturbezogenen Abhängigkeiten von Ökosystemen mit Hilfe des ENCORE Tools identifiziert und mit Hilfe von Daten der Fonds die Nachhaltigkeitsrisiken analysiert. Die Komplexität der Wechselwirkungen des Ökosystems auf Vermögenswerte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft („VRG“) führt zu einer Bewertung der Auswirkungen auf die traditionellen finanziellen Risiken, welche schrittweise weiterentwickelt wird.

Transitionsrisiken

Transitionsrisiken entstehen durch den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft sowie Gesellschaft, die das Ziel des Pariser Klimaabkommens⁹ – die globale Erderwärmung deutlich unter 2°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen und Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius zu unternehmen – erreicht. Dies kann zu erheblichen Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen führen. Je stärker ein Unternehmen diesen Veränderungen ausgesetzt ist, desto höher ist das Risiko eines finanziellen Schadens. Potenzielle Schäden können sich etwa in Abwertungen, rechtlichen Strafen oder rückläufigen Umsätzen niederschlagen. CO₂e-intensive Branchen tragen ein hohes Risiko, da neue Vorschriften, wie zum Beispiel Emissionsgrenzen oder CO₂-Steuern, die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen oder hohe Investitionskosten verursachen können.

Neben politischen Maßnahmen werden auch ein sich änderndes Konsumverhalten und technologische Entwicklungen Vermögenswerte beeinflussen. Da der Eintritt solcher Ereignisse wissenschaftlich schwer abzuschätzen ist und abrupt erfolgt, werden Transitionsrisiken kurz- und mittelfristig als sehr wesentlich eingestuft.

Methoden zur Erhebung von Transitionsrisiken

Die Einschätzung der Exponiertheit gegenüber Transitionsrisiken lässt sich – analog zu physischen Risiken – in qualitative und quantitative Ansätze unterteilen. Quantitative Kennzahlen wie der CO₂e-Emissions-Fußabdruck bieten einen konkreten Anhaltspunkt, um potenzielle Auswirkungen regulatorischer Änderungen abschätzen zu können. NGFS-Klimaszenarien¹⁰ zeigen plausible Szenarien wie sich die globale Gesellschaft und Wirtschaft dekarbonisieren könnte. Basierend auf diesen Szenarien ist das Niveau an Transitionsrisiken, direkt sowie indirekt, eines Vermögenswerts abschätzbar. Ein hoher CO₂e-Emissions-Fußabdruck ohne begleitende Reduktionsmaßnahmen weist auf ein erhöhtes Risiko hin, dass dieser künftig von strengeren regulatorischen Vorgaben oder sinkender Nachfrage betroffen sein könnte.

Quantitative Kennzahlen in Verbindung mit den NGFS-Klimaszenarien erlauben eine langfristige Einschätzung, wobei es unumgänglich für kurz- bis mittelfristige Risiken ist, die sich entwickelnde Regularien im Blick zu haben. Weiters bietet die qualitative Recherche, wie zum Beispiel die Analyse von wissenschaftlichen Publikationen und neuen Regulierungen, Erkenntnisse über belegte Veränderungen in Ökosystemen und ökonomischen Rahmenbedingungen, welche in die Bewertung traditioneller finanzieller Risiken einfließen.

Die Bundespensionskasse AG hat ein globales Portfolio, mit Anlagen in Ländern und Regionen unter unterschiedlichen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen. Im Rahmen der Risikoanalyse werden auch externe Indikatoren wie der Transition Performance Index („TPI“) der EU (Eurostat)¹¹ herangezogen. Der TPI ist ein Bewertungsinstrument, das Länder anhand ihres Fortschritts in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Governance hinsichtlich einer fairen und nachhaltigen Wohlstandsentwicklung einstuft. Einen weiteren Einblick in die Transitionsrisiken von Ländern bietet das Sustainable Development Goal („SDG“)-Ranking¹². In diesem werden alle 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen anhand ihres Fortschritts bei der Umsetzung der SDGs bewertet.

Übertragung auf traditionelle finanzielle Risiken

Unsere Risikobeurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken wird auch in die folgenden traditionellen ökonomischen Risikobewertungen einbezogen:

- Kreditrisiko
- Rechts- und Reputationsrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Strategisches und Governance-Risiko
- Systemisches Risiko

Bei der Identifikation der Nachhaltigkeitsrisiken kommt es auf die Art der Beteiligung (direkt oder indirekt gehaltene Vermögenswerte) sowie die Art des Finanzinstruments (Anleihen, Aktien, etc.), welches in die VRG aufgenommen werden soll, an. Hierzu siehe Kapitel „Artikel 6 der Offenlegungsverordnung - Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

Wesentlichkeitsanalyse

Nationale sowie internationale Normen, Leitfäden und regulatorische Vorgaben fordern Finanzmarktteilnehmer auf deren wesentliche/materielle kurz-, mittel- und langfristigen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und die Auswirkungen dieser einzuschätzen.

Anhand von NACE-Codes (europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige)¹³ werden Portfoliositionen systematisch den entsprechenden Sektoren zugeordnet. In Anlehnung an die Institutional Investors Group on Climate Change („IIGCC“)-Guidance zu Scope-3-Emissionen sowie den PCAF-Standard¹⁴ werden anschließend die wesentlichen Scope-3-Emissionen festgestellt. Ergänzend

dazu werden naturbezogene Auswirkungen und Abhängigkeiten der wesentlichen Branchen mithilfe öffentlicher Methoden wie ENCORE identifiziert. Dies führt dazu, dass die Bundespensionskasse AG das Risikopotenzial der wesentlichen Bereiche und die damit verbunden wesentlichen finanziellen Risiken (Auswirkungen auf Kosten und Umsätze) besser abschätzen kann.

Identifikation und Messung von Nachhaltigkeitsrisiken

Auf der Wesentlichkeitsanalyse aufbauend müssen die identifizierten Risiken, wie oben ausgeführt, näher bewertet werden. Für ein besseres Verständnis werden folgend exemplarisch einige Methoden und deren Umfang angeführt:

Analyse	Ziel	Methodik
CO ₂ e Emissionen börsengehandelter Vermögenswerte	Einschätzung von kurz-, mittel- und langfristigen Transitionsrisiken	Clarity.Ai ¹⁵ und Daten aus dem European ESG Template („EET“)
CO ₂ e Emissionen nicht börsengehandelter Vermögenswerte	Einschätzung von kurz-, mittel- und langfristigen Transitionsrisiken	Daten von externen Fondsmanagern und Unternehmen
Dekarbonisierungspfad von Vermögenswerten	Einschätzung von Klimarisiken, die entstehen, wenn Unternehmen nicht entlang des Dekarbonisierungspfades des Übereinkommens von Paris handeln	- Clarity.Ai - IIGCC NZIF ¹⁶ - NGFS Szenarien
Geographische Exponiertheit von nicht börsenorientierten Vermögenswerten	Einschätzung von physischen Klimarisiken anhand zukünftiger Klimaszenarien	Daten von externen Fondsmanagern, IPCC, Climate Analytics
Politisches und regulatorisches Rahmenwerk	Einschätzung von Transitionsrisiken unterschiedlicher Länder	TPI, qualitative Analysen und Beobachtung der Änderung der Regulatorik
Technische Bewertung der Vermögenswerte oder Anlageklassen	Verständnis für Wechselwirkung von Technologien und Umwelt	Qualitative Analyse
Überprüfung von Verstößen gegen Global Compact und OECD-Leitlinien	Sicherstellung, dass Unternehmen sowohl unseren Anforderungen als auch den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entsprechen	Clarity.Ai

Nachhaltigkeitsrisikomanagement

Wie im aktuellen FMA Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ausgeführt, liegt die Letztverantwortlichkeit für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Geschäftsleitung.¹⁷ Ebenso hat die Risikomanagementfunktion eine zentrale Rolle da sie an der Ausarbeitung der Risikostrategie und an allen wesentlichen Entscheidungen und Tätigkeiten zum Nachhaltigkeitsrisikomanagement, wie z.B. der systematischen Identifizierung, Messung und dem Management von Nachhaltigkeitsrisiken beteiligt ist.¹⁸

Unsere zukunftsorientierte Unternehmensführung (Governance) war ausschlaggebend für die Einführung einer ESG-Analysefunktion in Form einer neu geschaffenen Position. Diese Stelle wurde geschaffen, um Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten.

Das Wissen über Nachhaltigkeitsrisiken ist von entscheidender Bedeutung, weshalb sich unsere Mitarbeiter/-innen kontinuierlich in brancheninternen Arbeitsweisen weiterbilden und an branchenübergreifenden Veranstaltungen teilnehmen.

Die hier beschriebene Strategie ist bei der Bundespensionskasse AG implementiert und wird jährlich überprüft.

Die Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie die damit einhergehenden Vorgaben für die Finanzunternehmen werden laufend beobachtet. Insbesondere kann es aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Verbesserung der Datenlage und den zur Verfügung stehenden Methoden zu regelmäßigen Anpassungen dieser Strategie kommen.

Artikel 4 der Offenlegungsverordnung – Strategie zur Feststellung potenziell nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Als „Nachhaltigkeitsfaktoren“ benennt die Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.¹⁹

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit b der Offenlegungsverordnung erklärt die Bundespensionskasse AG, dass sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens derzeit noch nicht explizit berücksichtigt. Mit weniger als 500 Beschäftigten ist die Bundespensionskasse AG nicht verpflichtet nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen und es besteht aufgrund der noch geringen Datenqualität die Gefahr von unbeabsichtigtem Greenwashing.²⁰ Diese Ansicht wird von 81% der Teilnehmenden der EU-Konsultationen geteilt.²¹ Die öffentliche und gezielte Konsultation der EU-Kommission hat ergeben, dass die Mehrheit der Finanzmarktteilnehmer Mängel hinsichtlich Rechtssicherheit (79%), Greenwashing und Datenqualität (98%) empfindet.

Die Bundespensionskasse AG erachtet die derzeitige Datenqualität und Analysemodelle externer Anbieter für eine fundierte Feststellung potenziell nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens als noch nicht ausreichend. Der Vergleich von führenden Datenanbietern weist weiterhin einen sehr hohen Grad an Heterogenität der Datenqualität auf. Mit der Implementierung neuer Transparenzgesetze (basierend auf der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit²², der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (EU) 2022/2464²³) und von Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung²⁴ wird die Datenlage in den nächsten Jahren schrittweise an Qualität und Quantität gewinnen.

Die Bundespensionskasse AG verfolgt intensiv die Verbesserung der technischen Standards und führt jährlich eine Evaluierung durch, um die Strategie zur Feststellung von potentiell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens gegebenenfalls anzupassen. Eine Offenlegung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird voraussichtlich auf Basis der Novelle der Offenlegungsverordnung in 2026 erfolgen.

Artikel 5 der Offenlegungsverordnung - Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Unsere Vergütungspolitik ist öffentlich auf der Website der Bundespensionskasse AG einsehbar:

https://bundespensionskasse.at/fileadmin/downloads/Berichte/2025-03-03_Corporate_Governance_Bericht_2024.pdf

Artikel 6 der Offenlegungsverordnung - Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bundespensionskasse AG ist eine betriebliche Pensionskasse deren Hauptaugenmerk auf der Veranlagung der einbezahlten Gelder der Anwartschaftsberechtigten liegt. Die Verwaltung und Veranlagung des Kapitals erfolgt in der VRG, welche im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 als „Finanzprodukt“ anzusehen ist. Bezüglich der Veranlagung des der VRG zugeordneten Vermögens erfolgt eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt (E) sowie sozialen Risiken (S) und Risiken hinsichtlich der Unternehmensführung (G). Im Rahmen des Investitionsprozesses der Bundespensionskasse AG werden Nachhaltigkeitsrisiken wie im Abschnitt Artikel 3 untersucht und bewertet.

Die Bundespensionskasse AG veranlagt überwiegend in Finanzprodukte²⁵ iSd Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (beispielsweise Fonds), wo je nach Art des Finanzprodukts eine angemessene Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken angewandt wird.

Nicht-börsennotierte Finanzprodukte

Bei nicht-börsennotierten Finanzprodukten erfolgt die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken anhand der von den Fonds gelieferten Daten sowie Daten externer Dienstleister. Nachhaltigkeitsrisiken und die Miteinbeziehung dieser in traditionelle finanzielle Risiken sind ein wesentlicher Teil der Investitionsentscheidung. Das Asset Management erfasst, wie in Artikel 3 beschrieben, vor jeder Investition die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Prozess besteht aus eigenständiger Recherche und dem Austausch mit externen Fondsmanagern. Die Ergebnisse fließen in den Investitionsentscheidungsprozess ein und werden mit dem Risikomanagement sowie dem Vorstand geteilt, sodass ein risikobewusstes Handeln und eine fundierte Entscheidungsfindung gewährleistet werden können.

Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht beachtet die Bundespensionskasse AG

- das Marktrisiko der Zielmärkte im Kontext einer sich dekarbonisierenden Wirtschaft,
- dass keine Rechts- und Reputationsrisiken aufgrund Greenwashing bestehen und auch
- dass keine operationellen Risiken durch klimabedingte Ereignisse oder steigende Anpassungskosten an den Klimawandel bestehen.

Börsennotierte Finanzprodukte

Investitionsentscheidungen für börsengehandelte Vermögenswerte unterliegen im Wesentlichen der gleichen Herangehensweise wie jene für nicht-börsengehandelte Vermögenswerte. Der Unterschied liegt jedoch im Umfang der Analyse, welcher auf die Anzahl der Unternehmen und die Datenverfügbarkeit zurückzuführen ist. Zur Beurteilung möglicher Reputationsrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird zusätzlich auch auf Medienberichte und Daten externer Dienstleister zurückgegriffen, um in wesentliche Kontroversen verwickelte Emittenten zu identifizieren.

Für die Titelselektion durch die Bundespensionskasse AG sind aus Risikogesichtspunkten folgende Ausschlüsse definiert:

- Förderung und Verstromung von Kohle, Öl und Gas
- Glücksspiel
- Prostitution
- Umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Verstöße gegen soziale Normen (Global Compact)
- Alkohol und Tabak
- Schifffahrtsindustrie (Bau) und Reedereien (inkl. Kreuzfahrten) im Sinne von Betrieb
- Grundnahrungsmittel bei Rohstoffinvestments

Diese Ausschlusskriterien werden anhand von vordefinierten Schwellenwerten mit Hilfe externer Dienstleister regelmäßig überprüft und umgesetzt. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Offenlegungsverordnung.

Auswirkungen auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert von Finanzprodukten auswirken und somit zu einer Reduktion der Rendite führen. Die Bundespensionskasse AG versucht mittels Risikostreuung diesem Effekt entgegenzuwirken und durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken nachteilige Auswirkungen auf die Rendite zu minimieren.

Artikel 7 der Offenlegungsverordnung - Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung wird erklärt, dass die Bundespensionskasse AG nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Ebene des Finanzprodukts derzeit nicht explizit berücksichtigt. Mit weniger als 500 Beschäftigten ist die Bundespensionskasse AG nicht verpflichtet nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen und es besteht aufgrund der noch geringen Datenqualität die Gefahr von unbeabsichtigtem Greenwashing. Diese Ansicht wird von 81% der Teilnehmenden der EU-Konsultationen geteilt. Die öffentliche und gezielte Konsultation der EU-Kommission hat ergeben, dass die Mehrheit der Finanzmarktteilnehmer Mängel hinsichtlich Rechtssicherheit (79%), Greenwashing und Datenqualität (98%) empfindet.

Die Bundespensionskasse AG erachtet die derzeitige Datenqualität und Analysemodelle externer Anbieter für eine fundierte Feststellung potenziell nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens als noch nicht ausreichend. Der Vergleich von führenden Datenanbietern weist weiterhin einen sehr hohen Grad an Heterogenität der Datenqualität auf. Mit der Implementierung neuer Transparenzgesetze (basierend auf der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 und EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) und von Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Datenlage in den nächsten Jahren schrittweise an Qualität und Quantität gewinnen.

Die Bundespensionskasse AG verfolgt intensiv die Verbesserung der technischen Standards und führt jährlich eine Evaluierung durch, um die Strategie zur Feststellung von potentiell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts gegebenenfalls anzupassen. Eine Offenlegung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird voraussichtlich auf Basis der Novelle der Offenlegungsverordnung in 2026 erfolgen.

Referenzen

- ¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
- ² Vgl Artikel 2 Nr. 22 und Erwägungsgrund 14 Verordnung (EU) 2019/2088.
- ³ Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“)-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2025).
- ⁴ EFRAG IG 1: Materiality Assessment Implementation Guidance
https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ⁵ Vgl Seite 26 FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2025).
- ⁶ Vgl Seite 26 FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2025).
- ⁷ Climate Analytics - <https://climateanalytics.org/> (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ⁸ IPCC Atlas – <https://interactive-atlas.ipcc.ch/> (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ⁹ Übereinkommen von Paris – Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4–18.
- ¹⁰ Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System (NGFS): <https://www.ngfs.net/en> (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ¹¹ Transitions Performance Index:
https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/support-policy-making/support-national-research-and-innovation-policy-making/transitions-performance-index-tpi_en#documents (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ¹² Sachs, J.D., Lafortune, G., Fuller, G. (2024), The SDGs and the UN Summit of the Future. Sustainable Development Report 2024. Paris: SDSN, Dublin: Dublin University Press. (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ¹³ Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne - NACE 2.0:
https://edm.gv.at/edm_portal/redaList.do?d-49520-s=1&seqCode=s7yydkm4zexqk3&d-49520-p=1&display=plain&show=page&event=changePaging&d-49520-o=2 (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ¹⁴ Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry:
<https://carbonaccountingfinancials.com/standard> (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ¹⁵ Clarity.AI ist eine Daten- und Analyseplattform für Nachhaltigkeit, die diverse ESG-Klimadaten von Unternehmen systematisch erhebt, visualisiert und in andere Frameworks eingliedert (SFRD, SDG, NZIF, UNGC, ...)
- ¹⁶ IIGCC Net Zero Investment Framework: <https://www.iigcc.org/net-zero-investment-framework> (Datum letzter Aufruf: 20.10.2025).
- ¹⁷ Vgl Seite 77 ff. FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2025).
- ¹⁸ Vgl Seite 80 ff. FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2025).
- ¹⁹ Vgl Art 2 Z 24 Verordnung (EU) 2019/2088.
- ²⁰ Irreführung der Öffentlichkeit, dass ein Unternehmen oder eine andere Einrichtung mehr für den Umweltschutz tut, als tatsächlich der Fall ist. <https://www.un.org/en/climatechange/science/climate-issues/greenwashing>
- ²¹ Summary Report of the Open and Targeted Consultations on the SFDR assessment 14 September 2023 - 22 December 2023.
- ²² Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.
- ²³ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.
- ²⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- ²⁵ Vgl Art 2 Z 12 Verordnung (EU) 2019/2088.